

**Verordnung
über das Halten von Hunden
in der Gemeinde Gaißach - Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) erlässt die Gemeinde Gaißach folgende Verordnung:

§ 1 Freies Umherlaufen von Hunden

- (1) Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, nicht eingesperrt, nicht angekettet ist oder nicht an einer reißfesten Leine geführt wird.
Die Person, die einen Hund an der Leine führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Zur Kennzeichnung der Hunde sind die Hundemarken ständig anzulegen.

§ 2 Freies Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde verboten.
- (2) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Friedhöfen sind Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3 Freies Umherlaufen von Hunden auf öffentlichen Wegen und Straßen und Plätzen

Für große Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm und Kampfhunde i.S. des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 besteht auf folgenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (gem. Planskizze) Leinenpflicht: die asphaltierten Straßenstücke von der Ostfeldstraße in östliche Richtung ab Kreuzung der Verbindungsstraße nach Lehen – Lehener Kreuz – Kreuzung Bergweg zur Schwaiger Alm – Lehen – Verbindungsstraße Lehen / Mühl Filzenrundweg, sowie für die Wanderparkplätze Filze und Gerstland.

§ 4 Freies Herumlaufen von Hunden in Jagdrevieren

Wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei herumlaufen lässt, handelt nach Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) ordnungswidrig. Die untere Jagdschutzbehörde kann vorsätzliches Tatverhalten mit Geldbuße ahnden. Gegenüber wildernden Hunden kann nach Art. 42 Abs. 1 BayJG das Jagdrecht ausgeübt werden.

§ 5 Beseitigung von Hundekot

Nach Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. durch Hundekot), die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Ausnahmen Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaißach, den 30.08.2018

Fadinger
1. Bürgermeister



2018
000